



S.V. HAMBERGE von 1971 e.V.

FUSSBALL - TISCHTENNIS - FITNESS - FAMILIENTURNEN - HANDBALL - BALLSPORTGRUPPE -
TENNIS - KANU-SPORT - BADMINTON - VOLLEYBALL - HERZGRUPPE - YOGA

S.V. HAMBERGE e.V., Schulstr. 14, 23619 HAMBERGE
info@svhamberge.de www.svhamberge.de

Einladung zur

Jahreshauptversammlung des SV Hamberge e.V.

am Freitag, den 26. April 2024 um 19.00Uhr

der Schulsporthalle Hamberge

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Protokollgenehmigung JHV 2023
- TOP 3 Berichte der Sparten
- TOP 4 Berichte des Vorstandes
- TOP 5 Ehrungen
- TOP 6 Kassenbericht 2023
- TOP 7 Bericht des Vereinsausschusses (Kassenprüfer) Entlastung des Vorstandes
- TOP 8 Anträge: Satzungsänderung § 3 Absatz 4 Text siehe Anhang, Beitragsanpassung um 1 Euro pro Monat Anpassung Beitragsordnung Formell und inhaltlich
- TOP 9 Haushaltsplan 2024
- TOP 10 Wahlen: neu 1. Vorsitzender/in, neu Kassenwart/in, Vereinsausschuss
- TOP 11 Gäste haben das Wort
- TOP 12 Sonstiges / Termine

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind bis spätestens zum 12. April 2024 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen
Stefan Stapel
1. Vorsitzender

Hamberge, im März 2024

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.